



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Kinder inhaftierter Eltern

Online-Netzwerktag am 10.11.2021

AKTION KiM - Kinder im Mittelpunkt

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Rechtsgrundlage des Instituts

- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt im Sinne der „Pariser Prinzipien“ der UN, den internationalen Maßstäben der Vereinten Nationen für Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.
- Nur Institutionen, die die „Pariser Prinzipien“ erfüllen, erhalten den A-Status und haben damit Rede- und Mitwirkungsrechte bei den UN-Menschenrechtsgremien in Genf.

Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

Erklär-Video

Was macht die Monitoring-Stelle UN-KRK?

<https://vimeo.com/194486629>



Gliederung

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
2. **Die Rechte der Kinder von Inhaftierten**
3. **Monitoring zu Kindern von Inhaftierten**
4. **Rückfragen & Diskussion**

„Im Gefängnis“

Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern



Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

Staatenpflicht zur Umsetzung

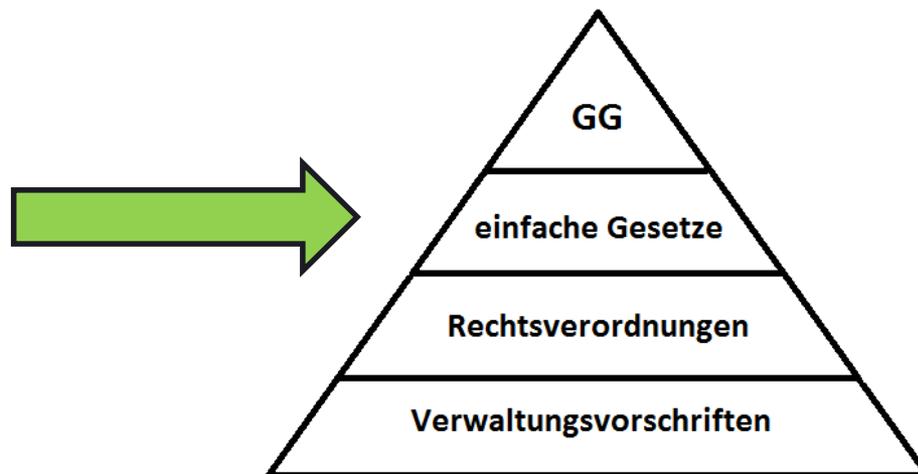
- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

- Trat am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

Bedeutung der UN-KRK in Deutschland

- Die UN-KRK steht aufgrund des Zustimmungsgesetzes auf gleicher Ebene wie andere deutsche Gesetze (insofern: die UN-KRK ist geltendes Recht!)



Die 3 „P“ der Konvention

Protection = Schutzrechte

Provision = Versorgungsrechte

Participation = Informations- und Beteiligungsrechte

Gliederung

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
2. **Die Rechte der Kinder von Inhaftierten**
3. **Monitoring zu Kindern von Inhaftierten**
4. **Rückfragen & Diskussion**

Artikel 3 UN-KRK

Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

Artikel 9 UN-KRK

Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

[...] (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes , das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, **regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen** zu pflegen, soweit die nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, **wie etwa einer Freiheitsstrafe**, Landesverweisung [....] so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder ggf. einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib [...].

Empfehlungen des UN-Ausschusses

- Alternativen zur Inhaftierung ermöglichen (Ziffern 69/70)
- Schulung aller involvierten Fachkräfte (Ziffern 31/47)
- Sammeln von Beispielen „guter Praxis“ (Ziffer 32)
- kindgerechte Gestaltung des Kontakts zum inhaftierten Elternteil (Ziffer 39)
- zusätzliche alternative Kommunikationsformate ermöglichen (Ziffer 46)
- Daten erfassen (Ziffer 45).

Ergebnisse des dt. Samples aus COPING 2012

Die Empfehlungen der COPING-Studie betonen zusammengefasst, dass es besonders wichtig ist, **den direkten Kontakt (physisch / interaktiv) zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten.**

[http://www.treffpunkt-nbg./tl_files\(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg./tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf)

Empfehlung des Europarates aus 2018

- grundsätzlich zu erfassen, ob ein Kind von einer Inhaftierung mit-betroffen ist (Ziffer 5)
- Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) (Ziffer 2)
- Unterbringung der inhaftierten Person in Wohnortnähe zum Kind (Ziffer 3)
- professionelle Unterstützung der Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil (Ziffer 6)
- Schulung aller involvierten Fachkräfte zur besonderen Situation der Kinder und ihrer Rechte (Ziffer 7)

Beschluss der JuMiKo 2019

„Die Verbesserung der Situation von Kindern Inhaftierter und ihren Familien kann nur **durch eine enge Kooperation insbesondere zwischen den Justizministerien und den für Kinder, Jugend und Familien** sowie den für Soziales zuständigen Ministerien erfolgreich gestaltet werden.“

https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/II_16_Kinder_von_Inhaftierten_ohne.pdf

Gliederung

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
2. **Die Rechte der Kinder von Inhaftierten**
3. **Monitoring zu Kindern von Inhaftierten**
4. **Rückfragen & Diskussion**

Analyse der Justiz-/Strafvollzugsgesetze



- **1 Stunde** = Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland.
- **2 Stunden** = Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.
- **4 Stunden** = Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen.

www.landkarte-kinderrechte.de

Abfrage:

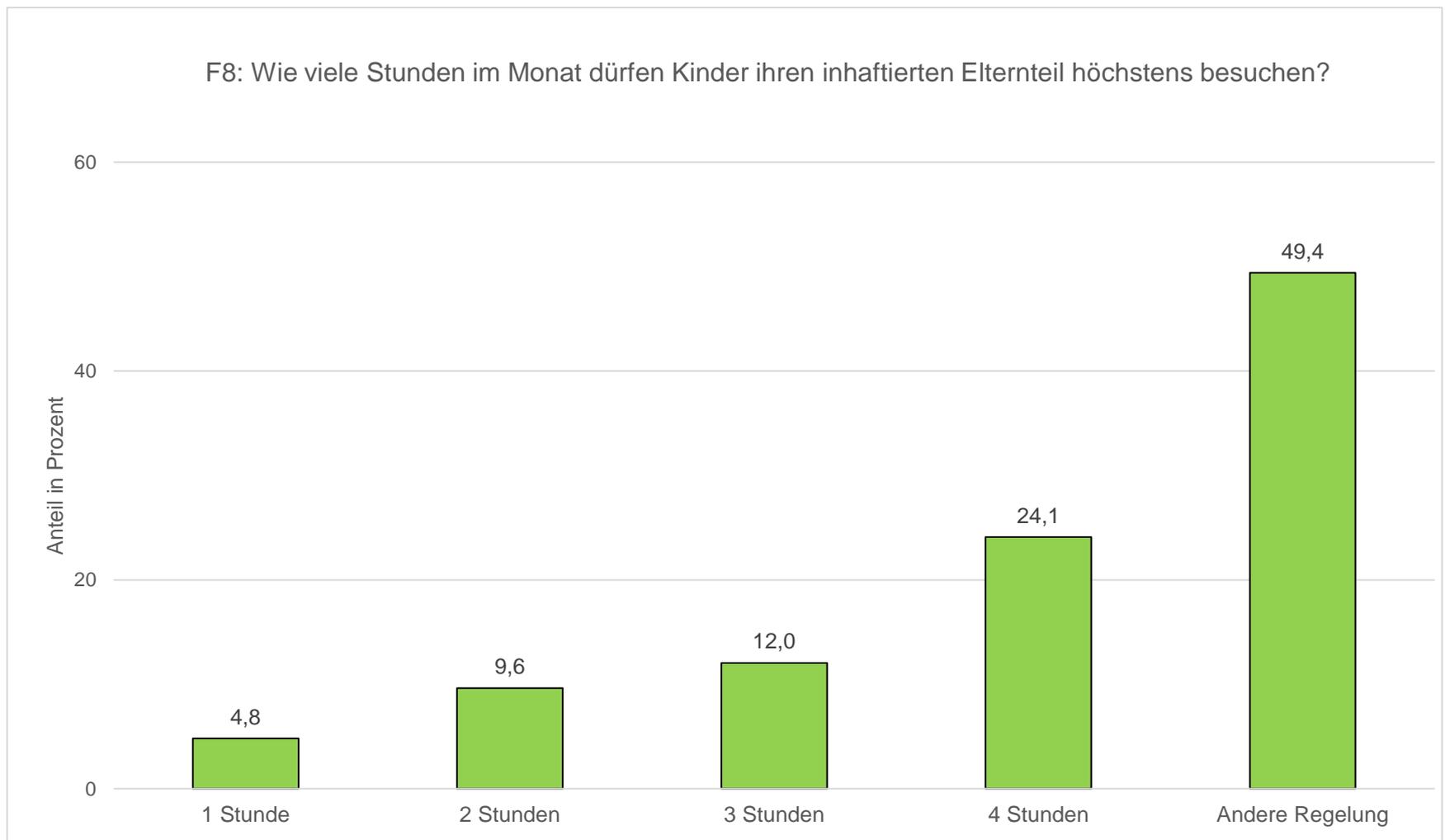
1. Praktizierte
Besuchszeitenregelungen.
2. Weitere
Kontaktmöglichkeiten
über Telefon,
Schriftverkehr,
Internet.
3. Schulung von
Personal und weitere
Angebote für Kinder
von Inhaftierten.

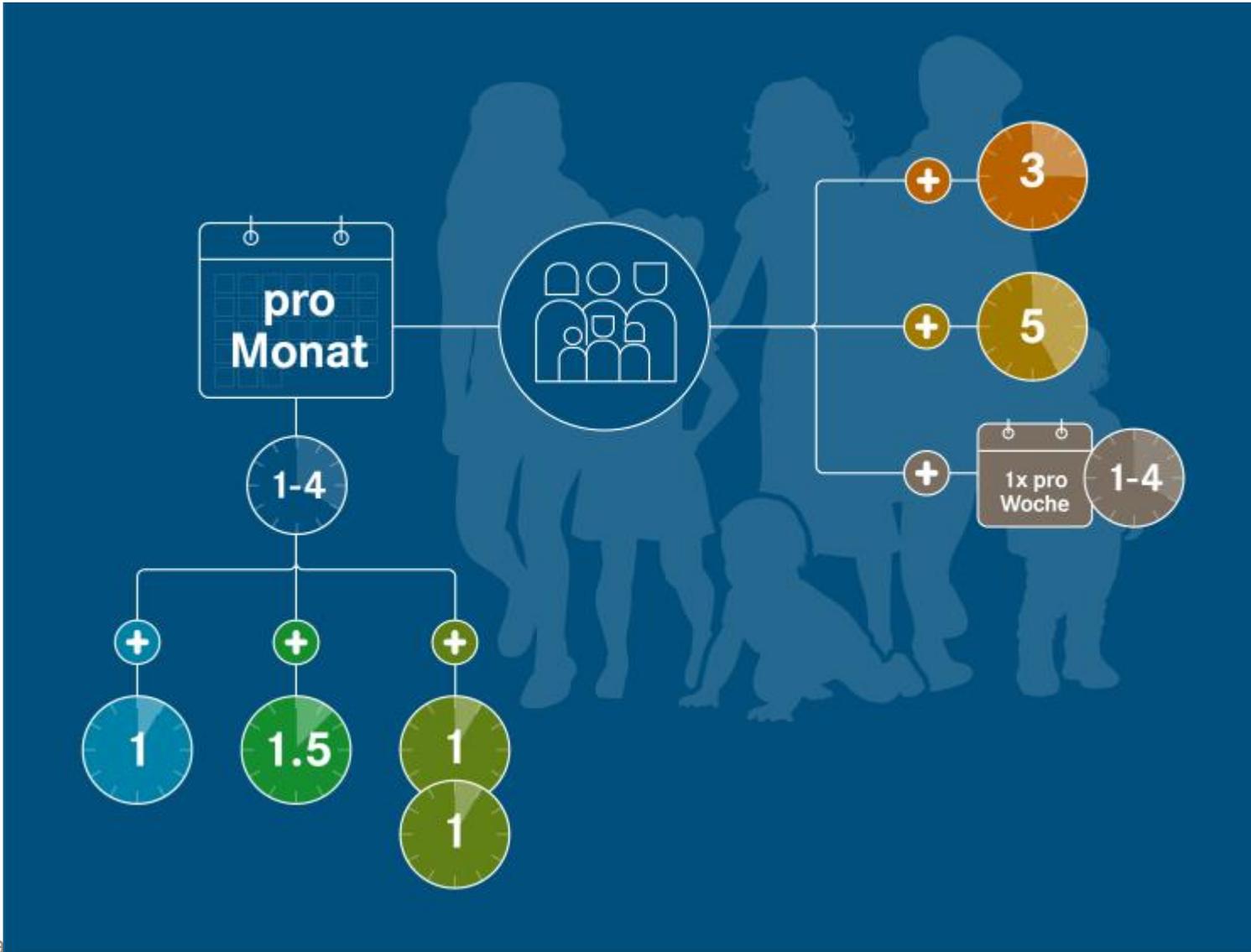


Wer hat an der Online Befragung teilgenommen?

- Die Onlinebefragung wurde nach Genehmigung der zuständigen Behörden auf Landesebene an insgesamt 173 Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet versandt und von 83 JVs beantwortet.
- Die in der Beantwortung angegebenen Zahlen betreffen den Zeitraum April bis September 2017.
- Der Fragebogen war so konzipiert, dass er von mehreren Personen ausgefüllt werden konnte. Dabei wurden 75,9 % der Beantwortungen von mindestens einer Person aus der Leitung bearbeitet oder mitbearbeitet.

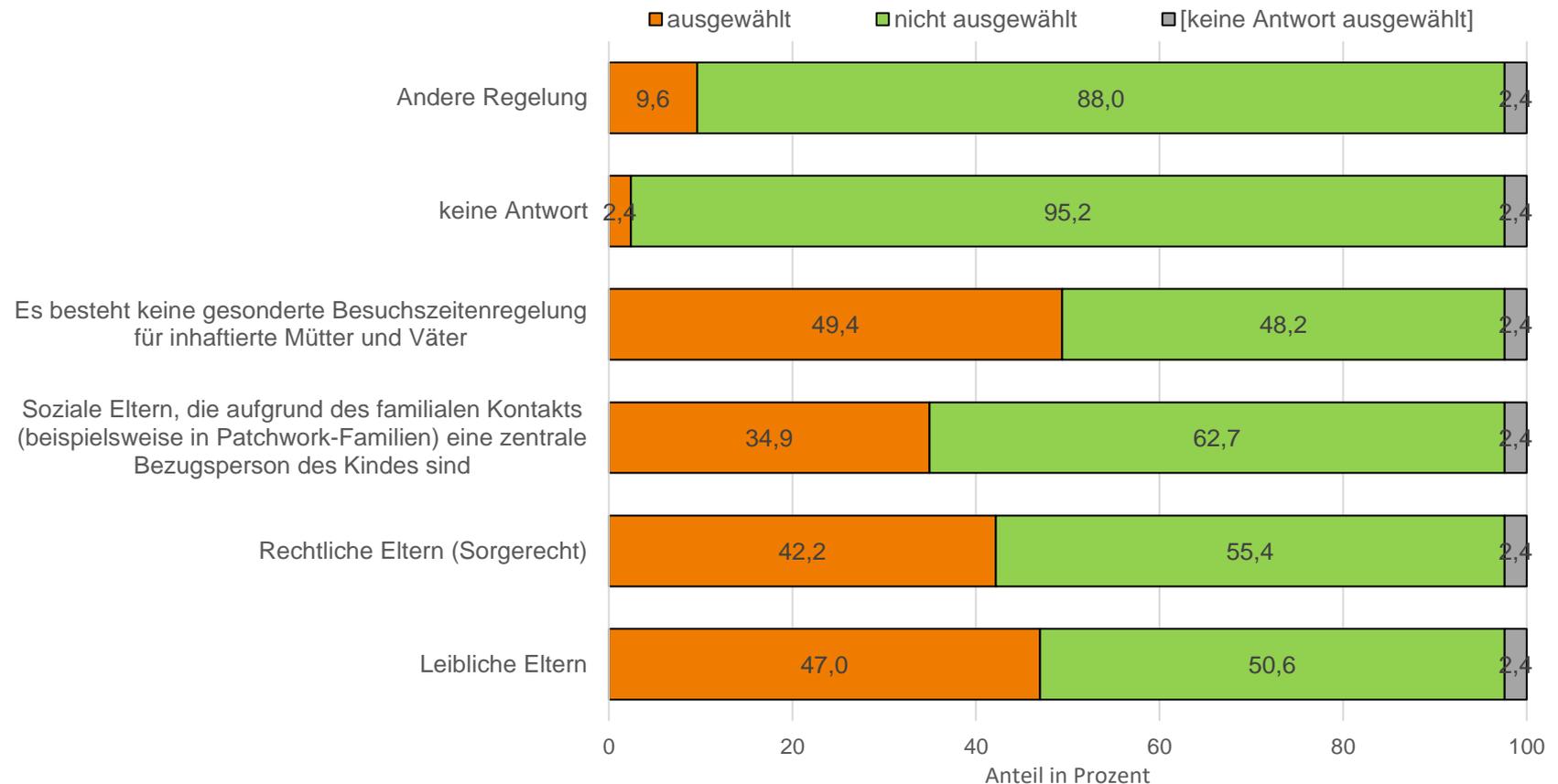
Besuchszeitenregelung?





Elternschaft?

F10: Wenn eine besondere Besuchszeitenregelung für inhaftierte Eltern besteht, für welche "Art" der Elternschaft gilt diese?



Fazit:

- In der Praxis der JVsAs gehören Besuche von Kindern Inhaftierter längst zum Alltag
 - Ungefähr die Hälfte der JVsAs die uns geantwortet haben, ist dazu übergegangen, dafür andere „Settings“ zu entwickeln.
- Solche gesonderte „Settings“ sollten zum Standard (bundesweit) erhoben werden.

Kleine Live-Abfrage

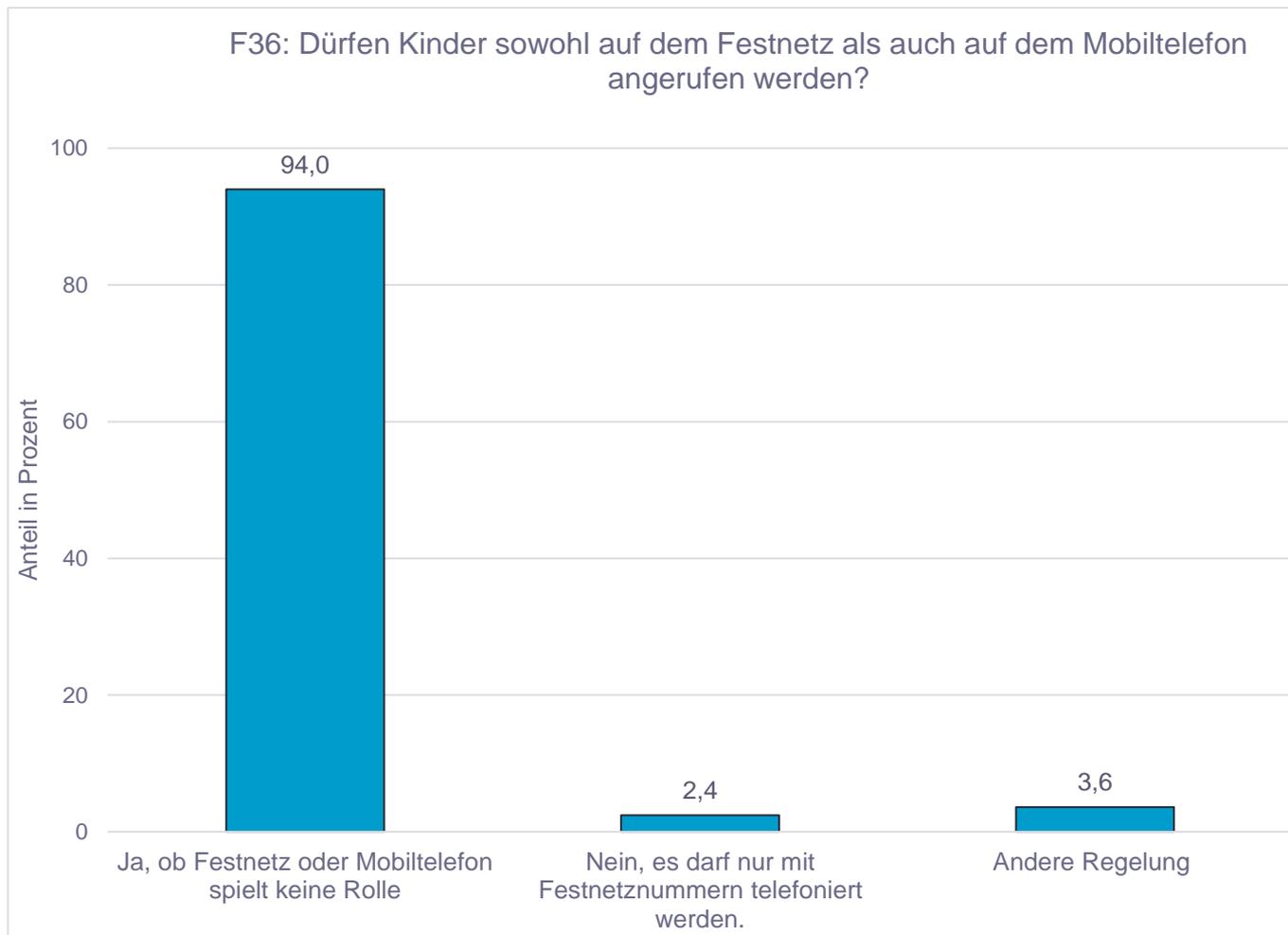
Wann haben Sie zuletzt den Messenger an ihrem Mobiltelefon genutzt?

Heute Morgen – noch kurz vor dem Input – gerade eben

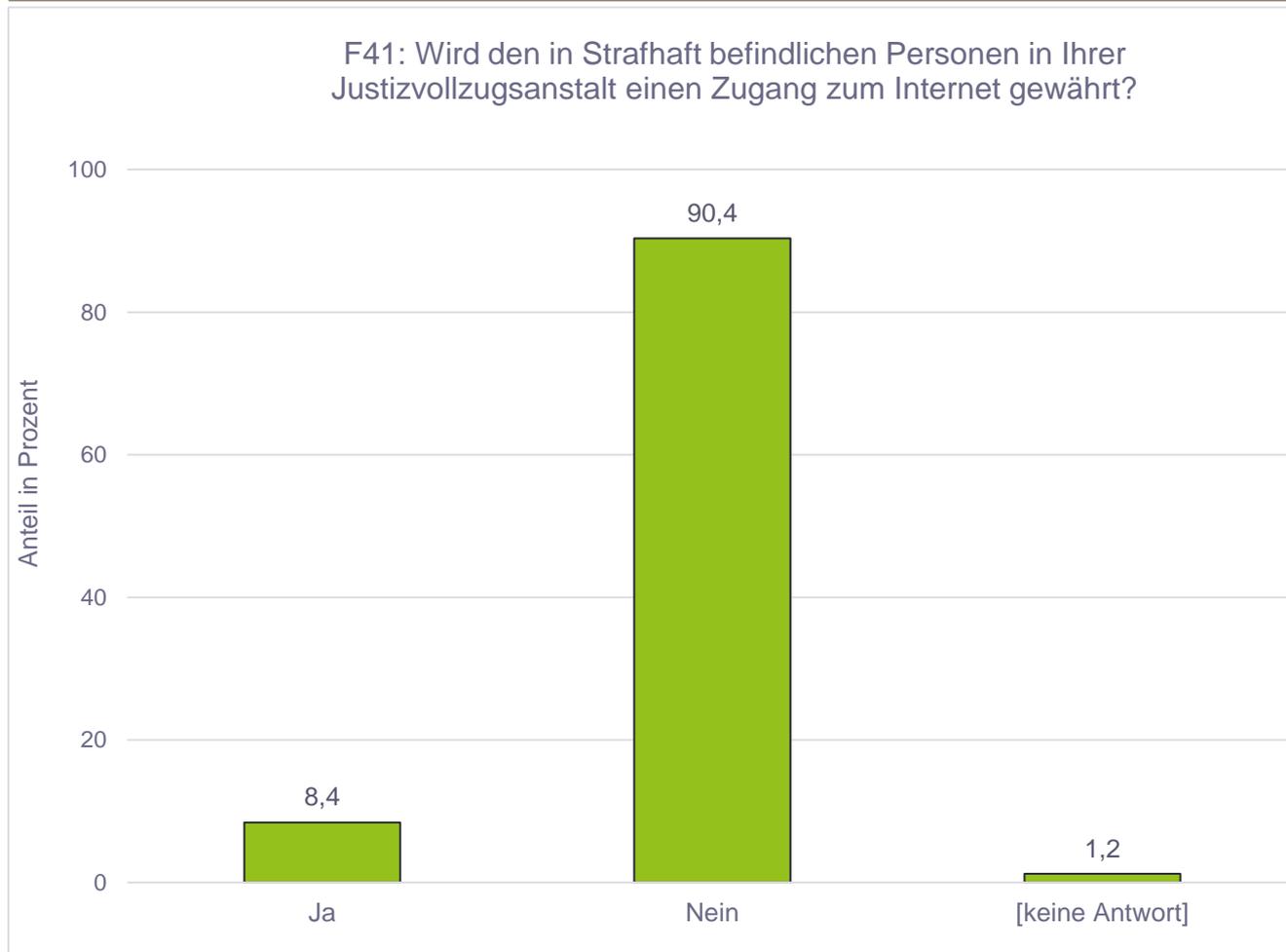
Was denken Sie, wie viele Nachrichten (auch Voicenachrichten) versenden Sie so am Tag?

Unter 10 – rund 50 – über 50 und noch viel mehr!

Telefonkontakt?



Internetzugang?

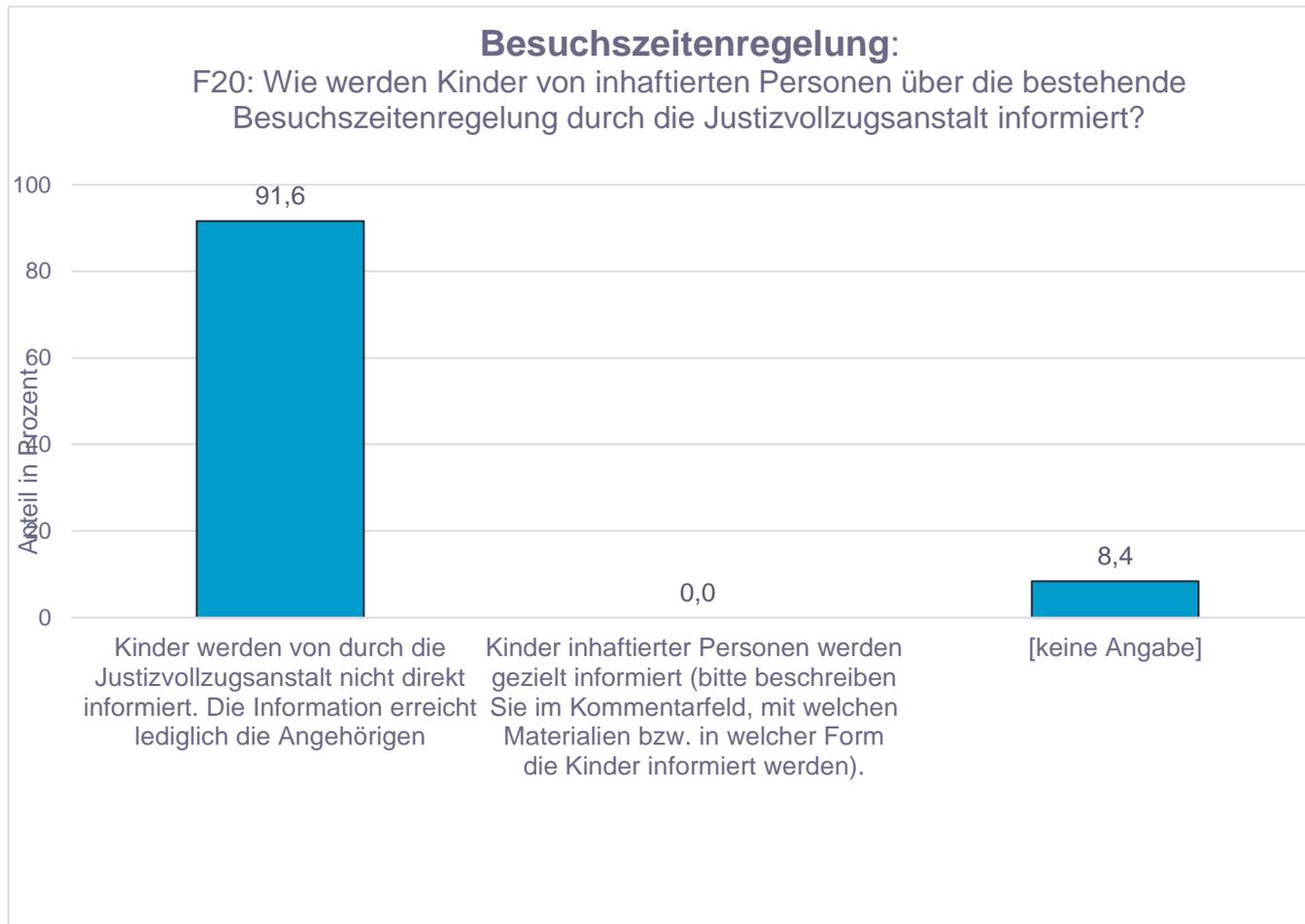


Fazit:

Alternative Kontaktmöglichkeiten für Kinder mit ihrem inhaftierten Elternteil sind in der Praxis nur sehr vereinzelt bis gar nicht im Einsatz.

→ Hier gilt es kindgerechte Kommunikationsformate auszubauen und zu testen.

Information für Kinder?



Fazit:

- Informationsmaterialien für Kinder über Besuchsmöglichkeiten und –regeln in einer kindgerechten Art und Weise sind in manchen Projekten enthalten.
 - Offenbar erreichen diese die Kinder aber erst dann, wenn sie bereits Teil eines Angebotes sind und nicht grundsätzlich und im Voraus.
- Es gilt Beispiele „guter Praxis“ zu identifizieren und kindgerechte Informationsmaterialien für alle Kinder, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, zugänglich zu machen.

Empfehlung der Monitoring-Stelle:

Gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gilt es, Kindern den Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil zu ermöglichen und unter Respekt der Kinder als Träger_innen eigener Rechte, diese auch über diese Möglichkeiten in einer kindgerechten Art & Weise zu informieren.

- Die Entwicklung von Minimalstandards für Besuchszeiten von Kindern könnten ein erster Schritt dazu sein sowie
- die Entwicklung von Informationsmaterialien für betroffene Kinder in den Ländern, die jede JVA als Grundlage für weitere Ausführungen nutzen könnte.

Literatur 1/2

Bieganski, Justyna / Starke, Silvia / Urban, Mirjam (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. [http://www.treffpunkt-nbg./tl_files\(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg./tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf)

Deutscher Bundestag (29.11.2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6984 – Situation von Kindern, deren Eltern in Haft sind. Drucksache 17/7231

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß §2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79-91

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug.

Literatur 2/2

Europarat (2018a): 10.1 European Committee on Crime Problems (CDPC). Explanatory Memorandum to Recommendation CM/Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/explanatory-memorandum-to-cm-recommendation-2018-5-eng/16807b3439>

Feige, Judith (2020): Die besten Interessen von Kindern von inhaftierten Eltern. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe:, Jg. 69, Heft 1/20.

UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No 12. The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12

UN, Committee on the Rights of the Child (2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on „children of incarcerated parents“.
<https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf>

UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14

Vielen Dank!

Judith Feige
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin